



An die
Kantonalen Arbeitsämter

Bern, 17. August 2006

Unser Zeichen: 2006-08-14/273 / wbm

Vernehmlassung: Änderungen im Bereich der Motivationssemester

Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und rückläufigen Arbeitslosigkeit bleibt die Jugendarbeitslosigkeit in der Schweiz relativ hoch. Das Problem betrifft insbesondere die Gruppe der 15-19 Jährigen, welche nach der obligatorischen Schule eine Berufsbildung aufnehmen möchten und auf der Suche nach einer Lehrstelle sind.

In diesem Übergang von der Schule in die Berufsbildung sind viele verschiedene Institutionen involviert mit unterschiedlichen Angeboten zur Unterstützung der Jugendlichen, insbesondere die kantonalen Berufsbildungsämter mit ihren Brückenangeboten. Um die Jugendlichen effektiv und effizient unterstützen zu können, ist gerade in diesem Bereich der Auf- bzw. Ausbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) aller beteiligten Institutionen – insbesondere der Berufsbildung und –beratung, der Jugendämter sowie der Arbeitslosenversicherung – sehr wichtig.

Die Arbeitslosenversicherung unterstützt angemeldete jugendliche Schulabgänger/-innen mit den Motivationssemestern (semo). Diese sind zwar erfolgreich und daher in den vergangenen Jahren stark ausgebaut worden, bedürfen jedoch im heutigen Kontext einiger Anpassungen. Daher wird das SECO im Bereich der semo folgende Änderungen vornehmen:

Anpassung Art. 6 AVIV (Wartezeit)

Die Wartezeit für Jugendliche, die sich im Anschluss an die obligatorische Schule bei der ALV anmelden, wird von heute 120 Tage auf 260 Tage erhöht.

Dadurch sollen die Anreize für Schulabgänger/-innen erhöht werden, sich mittels einer Berufsbildung im Arbeitsmarkt zu integrieren..

Anpassung Art. 97b AVIV (Unterstützungsbeitrag in den semo)

Um die Anreize für Schulabgänger/-innen weiter zu erhöhen, eine Berufsausbildung zu absolvieren und sich so in den Arbeitsmarkt zu integrieren, erfolgen einige Anpassungen des Unterstützungsbeitrages.

Neu wird der Betrag von durchschnittlich CHF 450.- auf maximal CHF 225.- pro Monat halbiert. Alle Teilnehmenden in den semo (auch solche nach Art. 59d AVIG) erhalten diesen Betrag zur Deckung der Spesen.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Teilnehmenden in den semo gleich behandelt werden. Zudem stellt der Betrag von CHF 225.- ein Maximum dar. Die Höhe des Betrages kann somit von den kantonalen Amtsstellen beispielsweise vom Verhalten der Teilnehmenden im semo abhängig gemacht werden, wodurch eine erzieherische Komponente eingebaut werden kann.

Anspruchsberechtigte Teilnehmende erhalten weiterhin ein Taggeld nach Art. 22 AVIG.

Die Änderung der beiden Verordnungsartikel wird voraussichtlich per 1. Oktober 2006 in Kraft treten. Den Entwurf der Verordnungsänderung finden Sie in der Beilage.

Spesenregelung in den semo

Die Spesenregelung in den semo ist vom SECO im vergangenen Jahr neu geregelt worden, um finanzielle Unterschiede zu den Alternativen für Schulabgänger/-innen, z.B. Brückenangebote, 10. Schuljahre etc. abzubauen.

Mit der Anpassung von Art. 97b AVIV wird die Spesenentschädigung nun erneut neu geregelt. Alle Teilnehmenden (mit Ausnahme der Anspruchsberechtigten) erhalten den Unterstützungsbeitrag, der auch zur Deckung der Spesen dient. Weitere Spesen werden nicht ausbezahlt. Somit wird die jetzige Spesenregelung gemäss Weisung des SECO vom 15.06.2005 respektive gemäss Rz. H3 des Kreisschreibens AMM bei Einführung der Verordnungsänderung aufgehoben und durch einen neuen Text ersetzt werden.

Empfehlung zum Beginn der Motivationssemester

Wir empfehlen den kantonalen Vollzugsstellen, den Besuch eines Motivationssemesters erst ab Oktober (anstatt schon ab August) zu verfügen.

Dadurch wird den Schulabgänger/-innen ermöglicht, sich vor der Anmeldung beim RAV und vor Beginn des Motivationssemesters bei der Berufsberatung eingehend um Alternativen zu informieren.

Alle diese Massnahmen zielen darauf ab, falsche Anreize der Motivationssemester gegenüber den Brückenangeboten der Berufsbildung abzubauen. Jedoch soll die ALV Schulabgänger/-innen auch weiterhin dort subsidiär unterstützen, wo die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Berufsbildung erfolglos ausgeschöpft worden sind.

Wir planen, die oben erwähnten Änderungen per 1. Oktober 2006 einzuführen. Vorher erhalten Sie jedoch die Möglichkeit einer Stellungnahme. Wir laden Sie daher ein, uns Ihre Rückmeldungen und Bemerkungen zu diesen Anpassungen bis am **28. August 2006** zukommen zu lassen, damit wir versuchen können, diese in den Änderungen zu berücksichtigen. Über die konkrete Umsetzung all dieser Änderungen werden wir Sie später informieren.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und für Ihr Engagement zur (Wieder-)Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft

Dominique Babey
Chef Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Beilage: Entwurf AVIV, Änderungen der Art. 6 und 97b AVIV per 1. Oktober 2006

Dieses Rundschreiben

- ist in französischer Sprache verfügbar
- wird nicht im TCNet publiziert
- wird nicht in der AVIG-Praxis publiziert

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Versicherte, die aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a AVIG alleine oder in Verbindung mit einem Grund nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b oder c AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, müssen eine Wartezeit von 260 Tagen bestehen, wenn sie:

- a. weniger als 25 Jahre alt sind;
- b. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern im Sinne von Artikel 33 zu erfüllen haben; und
- c. über keinen Berufsabschluss verfügen.

Art. 97b

Teilnehmende an Motivationssemestern haben zur Deckung ihrer Spesen Anspruch auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von maximal 225 Franken, welcher durch die Arbeitslosenkasse ausbezahlt wird. Liegt das Taggeld gemäss Art. 22 AVIG höher, so gelangt dieses zur Auszahlung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 837.02